

55. Ist es für den Begriff der „Beschäftigung“ von Fabriklehrlingen in Fabriken von rechtlicher Bedeutung, ob die Lehrlinge irgend welche mechanische Thätigkeit entwickeln oder irgend welche produktiv-wirtschaftliche Leistungen verrichten?

Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §§. 134, 135 flg. 146 Nr. 2 (Gesetz vom 1. Juli 1883, R.G.Bl. 159).

III. Straffenat. Ur. v. 3. November 1890 g. R. Rep. 2739/90.

I. Landgericht Halle a./S.

Aus den Gründen:

Die Revision entbehrt der Begründung.

Angeklagter rügt zunächst unzulässige Beschränkung der Verteidigung, weil sein Antrag auf Vernehmung von Schutzzeugen durch Gerichtsbeschluß abgelehnt worden ist. Aus dem Zusammenhange der Urteilsgründe erhellt jedoch zweifellos, daß die unter Beweis gestellten Thatsachen keinen für die Entscheidung wesentlichen Punkt berührten. Angeklagter wollte darthun, daß nach den konkreten Verhältnissen in dem fraglichen Paktraum „keine Möglichkeit der Ein- und Anstellung einer dritten Arbeitskraft“ vorhanden war, woraus folgen sollte, daß der Lehrling S. keinesfalls in irgend einer stetigen und intensiven Weise in dem Fabrikraum an den dort betriebenen Fabrikarbeiten mitthätig gewesen sein könne. Das Urteil erachtet diese Verteidigungsbehauptung nicht für widerlegt, läßt dieselbe vielmehr als bewahrtet vollkommen offen, erklärt die Thatsache jedoch für die Frage, ob „Beschäftigung“ im Sinne des §. 135 Gew.O. vorliege, für rechtlich

bedeutungslos. Ob die letztere Annahme richtig, ist materielle Rechtsfrage. Vom prozessualen Gesichtspunkte des §. 377 Ziff. 8 St. P. O. hat das Gericht des Angeklagten Verteidigung nicht unzulässig beschränkt. Daß der Gerichtsbeschuß, dem §. 34 St. P. O. zuwider, so, wie er in der Hauptverhandlung verkündet worden, der zureichenden Motivierung entbehrt habe, ist nicht gerügt worden.

Was aber die Gesetzesanwendung selbst anbetrifft, so ist festgestellt, daß der noch nicht vierzehn Jahre alte S. in der Fabrik des Angeklagten „als Lehrling betrachtet“ wurde, zunächst „um die Arbeit zu erlernen, nur zusehen mußte“, dann aber auch gegen 80 Pf. Tageslohn „mit leichten Arbeiten beschäftigt worden ist“, auch gelegentlich „einige Döcken selbständig gefertigt hat“. Mit Recht geht das Urteil davon aus, daß es für den Begriff der „Beschäftigung“ im Sinne der zu Gunsten der jugendlichen Arbeiter gegebenen Schutzvorschriften überhaupt nicht darauf ankomme, welche Arbeiten der Jugendliche verrichtet habe, oder in welcher mehr oder weniger intensiven Weise seine Arbeitskraft im Fabrikbetriebe angespannt worden sei. Wie sich aus §. 134 Gew. O. klar ergibt und vom Reichsgerichte anerkannt ist,

Entsch. des R. O. 's in Straff. Bd. 7 Nr. 33 S. 105 fig., gehören die Fabriklehrlinge im Sinne jener Schutzvorschriften zu den Fabrikarbeitern. Schon hieraus folgt, daß das Gesetz das Erlernen irgend eines Zweiges technischer Arbeit in den Fabrikräumen der Fabrikbeschäftigung zuzählt. Denn es liegt in der Natur der Sache, daß, mindestens in jedem komplizierteren Fabrikmechanismus, die gänzlich ungeschulte Arbeitskraft eines Kindes oder Jugendlichen regelmäßig zunächst im wirtschaftlichen Sinne leistungsunfähig sein und die ganze „Beschäftigung“ solcher Personen wesentlich darin bestehen wird, unterwiesen zu werden, durch Zusehen, Beobachtungen, Belehrungen und Versuche allmählich erst Tauglichkeit für eigentliche wirtschaftliche Mitarbeit zu gewinnen. Weshalb ein derartiger Fabriklehrling, wie jeder Schüler in der Schule, nicht als mit lernen in der Fabrik „beschäftigt“ angesehen werden soll, oder weshalb es einen Unterschied bedingen soll, ob das Lernen vorläufig nur im „Zusehen“ oder schon in irgend welchen Nebenverrichtungen besteht, bleibt unerfindlich. Alle sozialpolitischen Motive, auf denen das gesetzliche Verbot einer zeitlich übermäßigen Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen in Fabriken innerlich ruht — die Gefahr körper-

licher, sittlicher und geistiger Verwahrlosung, welche jeder allzulange Aufenthalt derartig unerwachsener und unentwickelter Personen in den Fabrikräumen im engsten Durcheinander mit erwachsenen Arbeitern beiderlei Geschlechtes mit sich bringt —, treffen mit der gleichen Stärke zu, ob die Beschäftigung durch Lehren und Lernen von Fabrikarbeit, oder ob sie durch irgend welche andere produktiven Arbeitsleistungen ausgefüllt wird.

Da ferner, wie schon erwähnt, S. erwiesenermaßen mindestens tatsächlich als Fabriklehrling in dem vom Angeklagten geleiteten Fabriketablisement „aufgenommen“ und als solcher regelmäßig beschäftigt worden ist, hat die Bemerkung der Revisionschrift, die bloße Gewährung der „Erlaubnis zum Zusehen“ erfülle noch keineswegs das Thatbestandsmerkmal der „Beschäftigung“, kein Ziel. Von einer etwa nur präkär und willkürlich eingeräumten Erlaubnis, als müßiger Zuschauer, aus Neugierde den Fabrikarbeiten beizuwohnen, ist im Urtheile nicht die Rede. Eine solche Behauptung war auch erkennbar in der Vorinstanz nicht aufgestellt worden. Ob endlich die dem S. täglich gezahlten 80 Pf. als eigentlicher Tagelohn oder in anderem Sinne gezahlt wurden, erscheint sowohl für den Begriff des Lehrlinges, wie für das Thatbestandsmerkmal der „Beschäftigung“ bedeutungslos.